

## **2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Aumühle**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVObI. Schl.-H. S. 153) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Aumühle 23.06.2022 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg diese 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Aumühle erlassen:

### **§ 1**

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Abs. 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 der Gemeindeordnung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 06.07.2022 erteilt.

Die vorstehende Änderungsatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Aumühle, den 14.07.2022

Knut Suhk  
Bürgermeister